

Zeitschrift: Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels
Herausgeber: Schweizer Hotelier-Verein
Band: 7 (1898)
Heft: 5

Artikel: Theorie und Praxis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-521818>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Basel, den 5. Februar 1898.

Bâle, le 5 Février 1898.

Erscheint +
+ Samstag

Abonnement:

Für die Schweiz:

12 Monate Fr. 5.—
6 Monate " 3.—
3 Monate " 2.—

Für das Ausland:

12 Monate Fr. 7.50
6 Monate " 4.50
3 Monate " 3.—

Vereins-Mitglieder erhalten das Blatt gratis.

Inserate:

20 Cts. per 1 spaltige Petizelle oder deren Raum. — Bei Wiederholungen entspricht Rabatt. Vereins-Mitglieder bezahlen 10 Cts. netto per Petizelle oder deren Raum.

Parisat +
+ le Sam

Abonnements:

Pour la Suisse:

12 mois Fr. 5.—
6 mois " 3.—
3 mois " 2.—

Pour l'Etranger:

12 mois Fr. 7.50
6 mois " 4.50
3 mois " 3.—

Les Sociétaires reçoivent l'organe gratuitement.

Annonces:

20 Cts. pour la petite ligne ou son espace. — Rabais en cas de répétition de la même annonce.

Les Sociétaires payent 10 Cts. net par petite ligne ou son espace.

Organ und Eigentum des
Schweizer Hotelier-Vereins7. Jahrgang | 7^{me} AnnéeOrgan et Propriété de la
Société suisse des Hôteliers

Redaktion und Expedition: Sternengasse No. 21, Basel * TÉLÉPHONE 2406 * Rédaction et Administration: Rue des Etoiles No. 21, Bâle.



Todes-Anzeige.

Mit tiefem Bedauern erhalten wir die Nachricht, dass unser Mitglied

Herr Joseph Kappeler

Besitzer der Pension Lindenhof, San Remo am 1. Februar im Alter von 47 Jahren nach 5tägiger Krankheit an einer Lungenentzündung gestorben ist.

Indem wir Ihnen hievon Kenntnis geben, bitten wir, dem Heimgegangenen ein liebvolles Andenken zu bewahren.

Namens des Vorstandes:
Der Präsident:
J. Tschumi.

Avis!

Gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 23. Oktober 1897 beginnt künftiglich das **Vereinsjahr** jeweils am **1. April** und endigt mit **31. März**, anstatt wie bisher 1. Oktober bis 30. September. Zwecks Übergang zur neuen Zeiteinteilung wird daher im Laufe des Februar ein **sechsmonatlicher Beitrag** für die Zeit vom **1. Oktober 1897 bis Ende März 1898** per Nachnahme erhoben und wird um prompte Einlösung derselben gebeten.

Basel, den 5. Februar 1898.

Für das Centralbureau
Der Chef:
O. Amsler-Aubert.

Conformément à la décision prise par l'Assemblée générale du 23 octobre 1897, l'**année sociale** commencera désormais le **1^{er} avril** pour finir le **31 mars**, au lieu de courir, comme par le passé, du **1^{er} octobre au 30 septembre**.

Afin de ménager une transition entre ces deux modes de répartir l'année sociale, il sera perçu dans le courant de février une **cotisation semestrielle** pour la période du **1^{er} octobre 1897 à fin mars 1898**.

On est prié de faire bon accueil au remboursement qui sera présenté.

Bâle, le 5 février 1898.

Pour le Bureau central
Le chef:
O. Amsler-Aubert.

Nachnahmenswertes Beispiel.

Als ein nachnahmenswertes Beispiel verdient hervorgehoben zu werden, wenn unter Hintersetzung zwar kleiner, aber schwer in die Waagschale fallender Sonderinteressen, sämtliche Hoteliers ein und desselben Ortes sich einigen und mit einem Schlag ein altes, tief eingewur

zeltes Uebel ausrotten, und es dadurch zwar nicht aus der Welt, wohl aber aus den Ge- marken des betr. Kreises geschafft ist.

Wer zurückdenkt an die Zeiten des ersten Stadiums unseres schweizerischen Fremdenverkehrs, an die Zeiten, da das Hauptverkehrsmittel in den Gebirgsgegenden noch das Vier- und Sechsgespann waren, der erinnert sich wohl noch des verwerflichen aber tief eingerissenen Treibens der Kutscher, und mehr noch der Kuriere. Letztere, damals sehr zahlreich, jetzt aber infolge der bedeutenden Verkehrserleichterungen beinahe überflüssig geworden, trieben einen förmlichen Schlauch mit ihren Herrschaften und von ihnen hatten es auch die Kutscher gelernt.

Wer von den Hoteliers es am besten verstand, oder besser gesagt, wer von ihnen in der Lage war, am tiefsten in den Geldbeutel zu greifen und sich Kuriere und Kutscher "zum Voraus" erkennlich zu zeigen, der war bei ihnen gut angeschrieben, für ihn wurde "gearbeitet", indem die Kuriere ihre Herrschaften und die Kutscher ihre Reisenden zum Spielball ihrer Launen machten. Sie fanden immer Mittel und Wege, entweder aus der Unwissenheit der Reisenden mit den Verkehrs- und Unterkunftsverhältnissen, oder aber aus der Überredungskunst Nutzen zu ziehen und die Reisenden, wie das Pferd an der Leine, in dasjenige Absteigekarriole zu dirigieren, das ihnen (den Kuriere oder Kutscher) beliebt und von welchen ihnen hatten es auch die Kutscher gelernt.

Wer von den Hoteliers es am besten verstand, oder besser gesagt, wer von ihnen in der Lage war, am tiefsten in den Geldbeutel zu greifen und sich Kuriere und Kutscher "zum Voraus" erkennlich zu zeigen, der war bei ihnen gut angeschrieben, für ihn wurde "gearbeitet", indem die Kuriere ihre Herrschaften und die Kutscher ihre Reisenden zum Spielball ihrer Launen machten. Sie fanden immer Mittel und Wege, entweder aus der Unwissenheit der Reisenden mit den Verkehrs- und Unterkunftsverhältnissen, oder aber aus der Überredungskunst Nutzen zu ziehen und die Reisenden, wie das Pferd an der Leine, in dasjenige Absteigekarriole zu dirigieren, das ihnen (den Kuriere oder Kutscher) beliebt und von welchen ihnen hatten es auch die Kutscher gelernt.

Mit der Zeit entwickelte sich dieses System derart, dass nicht mehr von Geldgeschenken die Rede sein konnte, sondern die Herren Kuriere und Kutscher traten mit *Forderungen* auf, die je nach der Güte ihrer Passagiere variirten und nachgerade ans Unverschämte grenzten. Sie waren jedoch die Herren der Situation und die Hoteliers selbst hatten sie durch gegenseitiges Uebereinsehen dazu erzogen.

Mit der Entwicklung der Verkehrswege hieß auch dieses System Schritt, nur mit dem Unterschiede, dass sich die Sucht nach diesem untreuen Gewinn auf die Angestellten gewisser Transportanstalten vererbt und das "Arbeiten" in etwas disziplinierter Form sich abspielte, aber auch unter diesem Regime steigerte der Wettkampf des Sch-enkens sich derart, dass man schliesslich zu der Ueberzeugung gelangte, er lohne sich. Personen eigens zu diesem Zwecke anzustellen. Dieselben waren auf Schiffen und Bahnen zu treffen und nahmen sich der "hülflosen" Reisenden "erbarmend" an, empfahlen ihnen das "beste", "billigste" und "bequemste" Hotel, wobei dem Reisenden dann "zufällig" eine Geschäftskarte des betr. Hotels in den Schoß fiel; der Engagé empfahl sich und — ging auf neue Beute. Hotelbesitzer selbst verschmähten es nicht, hin und da, *icognito*, einen kleinen "Abstecher" zu machen, um sich als "Helfer in der Not" den Reisenden "angenehm" zu erweisen.

Das war damals, vor 20—30 Jahren. Seither sind die Reisenden klug geworden, einerseits durch die Erfahrungen des Reisens und anderseits durch die mannigfaltigen Gelegenheiten, welche ihnen geboten werden, sich Aufklärung zu verschaffen, nach allen Richtungen, in allen Beziehungen, sei es durch Reisebücher, Broschüren oder Spezialprospekte.

Damit ging dann auch das verwerfliche und geradezu schädigende System des Verschacherns der Reisenden in die Brüche, jedoch ist ein Bruchteil davon bis auf den heutigen Tag geblieben.

Wer kennt eine Stadt oder einen Fremdenplatz, wo es nicht heute noch, wenn auch nicht in allen Hotels, so doch in einem schönen Teile derselben, an der Tagesordnung ist, dem dienstbaren Geist, der das Handgepäck einer Familie oder eines einzelnen Reisenden herbeibringt, *Doucours* in die Hand zu drücken, in Form eines 20- oder 50 Centimesstückes, je nach der Zahl der Reisenden. Wer nennt uns den Fremdenplatz, wo dies bis anhin nicht geschehen?

Und *weil* es geschieht, so darf man auch fragen *warum* es geschieht. Auf keinen Fall, um den Träger für das Herbringen des Handgepäcks zu entschädigen; denn der Reisende weiß, dass er *hiefür* da ist und der Gepäckträger weiß es auch, nur zu gut; *ergo* sind die erwähnten *Doucours* an solche *das im Kleinen*, was vorne im Grossen gegenüber den Kurieren und Kutschern getrieben wurde.

Es sollen auch den Bahngestellten heutzutage mancherorts noch "Liebenswürdigkeiten" erwiesen werden, die nicht mehr zu den heutigen Anschauungen einer reellen Konkurrenz, zum reinen Wettkampf, wie die Bezeichnung nun heisst, in Einklang zu bringen sind, aber hierüber kursieren nur immer Vermutungen ohne wirkliche Beweise und schweigt man daher lieber über diesen Punkt, dagegen betonen wir nochmals, dass auch mit dem Trinkgeldgebinde an Anderen keine reeller Zweck verfolgt wird. Es würde sich wohl Niemand, der an der Weltverbesserung zu arbeiten Vergnügen findet, darüber aufzuhalten, wenn einem besorgten Mann nie und da ein Glas Bier gratis verabfolgt wird, aber auch bei diesem kommt der Appetit beim Essen, wer daher die Bierration am oftesten wiederholt, ist *gut*, wer noch etwas für die Gabel beifügt, ist *besser*, und wer zu alledem am Neujahr noch *extra* zuvorkommend ist, ist *am besten* angesehen. Man erinnert sich solcher extra Aufmerksamkeiten dann nicht nur in Fällen, wo der Reisende nicht weiss, wo aufzusteigen, sondern auch dann, wenn er ein bestimmtes Absteigekarriole schon vor Ankunft gewählt hat und "bearbeitet" werden muss, und hierin liegt hauptsächlich das Verwerthung des Systems. In jedem Glas Bier, das auf diese Weise verabfolgt wird, liegt ein versteckter Wink für den Empfänger und dieser lässt sich am liebsten recht deutlich, wie man sagt, mit dem Zaunpfahl winken.

Nachdem wir so lange geplaudert, wird es doch endlich Zeit, dass wir auf das anfangs angeführte "nachnahmenswerte Beispiel" zurückkommen; denn nachnahmenswert ist es doch gewiss, wenn ein vollzähliges Kreis von Hoteliers sich schriftlich auf Ehrenwort verpflichtet, dieses Uesicht nicht mehr zu frönen, weder in baar, noch in natura, weder an diese, noch an jene. Ein solches Uesereinkommen zeugt nicht nur von grosser Kollegialität und richtiger Auffassung des Begriffes "reelle Konkurrenz", sondern er darf, mit Rücksicht darauf, dass es manchen vielleicht etwas nahe gegangen sein mag, auf eine süsse Gewohnheit zu verzichten, als ein heroischer bezeichnet werden. Wir gratulieren daher dem Basler Hotelierverein, dessen Verdienst es ist, den ersten, bahnbrechenden Schritt in dieser Angelegenheit gethan zu haben, zu seinem Vorgehen und wollen mit ihm hoffen, dass das Beispiel vielerorts Nachahmung finde; denn dass es möglich ist, das erwähnte Uesicht nach und nach auszurottten, wenn man nur *will*, dafür ist der Beweis nun erbracht und dass fast überall wo Fremde verkehren, dieses Uebel besteht, ist nicht minder erwiesen.

dem Muster des Kirchleins von Einigen, dann eine Reihe charakteristischer Gebäulichkeiten, in denen die verschiedenen schweizerischen Industrien zur Darstellung gebracht würden. Im Gebüge würde das Panorama vom Männlichen aufgestellt, das ebenfalls in Genf zu sehen war. Das Terrain für das Schweizerdorf ist bereits auf vier Jahre fest gemietet; es liegt gegenüber der Maschinenhalle und entspricht in der Grösse ungefähr dem Schweizerdorf in Genf. Was die finanzielle Seite betrifft, so glauben die Herren Henneberg und Allemann an einen grossen Erfolg des Unternehmens, wobei sie sich auf die Erfahrungen von Genf stützen können. Zur Finanzierung soll eine Aktiengesellschaft mit einem Kapital von 3 Millionen Franken gegründet werden, wovon bereits 2 Millionen fest übernommen sind. — Herr Henneberg betonte, dass dieses Schweizerdorf mit seinem Panorama vor allem für das Berner Oberland eine ganz vorzügliche Reklame wäre, und sprach in Anbetracht dessen die Hoffnung aus, dass die Gegend sich finanziell an dem Unternehmen beteiligen werde durch Zeichnung von Aktien. — Die Herren Dr. Michel und E. Strübin bemerkten jedoch, dass man nicht in der Lage sei, grosse finanzielle Unterstützung zu versprechen, da die Kapitalisten im Oberland dünn gesät sind. Immerhin werde in dieser Richtung das Mögliche gethan werden, da der Nutzen, welchen die Errichtung des Schweizerdorfs und die Aufstellung des Männlichen-Panoramas in Paris für den Fremdenverkehr mit sich brächte, zu offen auf der Hand liegt, als dass man sich gleichgültig verhalten könnte.

Theorie und Praxis.

Das Landgericht zu Hamburg hat den Satz ausgesprochen, dass von der Post kein Ersatz zu leisten sei, wenn aus einem eingeschriebenen Briefe Wertsendungen verschwinden. Denn die Post haftet nur für den Verlust rekommender Sendungen; ein solcher aber liegt nicht vor, wenn dem Adressaten das leere Kouvert ausgehändigt werde.

Diese merkwürdige Entscheidung gibt den "Lustigen Blättern" Gelegenheit, ihren Humor folgendermassen freien Lauf zu lassen.

Die Hamburger Sentenz war bereits bekannt geworden, als der Richter, der sie formulierte und begründet hatte, in einem Restaurant erschien, um daselbst sein Mittagsmahl einzunehmen. Der Kellner trat heran mit den Worten:

"Ich muss Sie bitten, Herr Landgerichtsrat, den Preis für das Diner im Voraus zu entrichten."

"Mir auch recht, hier haben Sie das Geld; aber nur bringen Sie mir rasch zu essen, ich habe mordnässigen Hunger."

Alsbad trug der Kellner auf: eine leere Suppenterrine, Löffel, Serviette und eine Senfbüchse.

"Was soll denn das bedeuten," rief der Gast mit allen Anzeichen grenzenloser Verwunderung. "Ach", meinte der Kellner, "wir haben mit den Gerichten Unglück gehabt: Die Suppe ist uns verbrannt und musste fortgeschlossen werden, den Braten hat die Katze gestohlen, und Gemüse und Nudeln sind uns auf unerklärliche Weise abhanden gekommen. Aber das macht nichts, essen Sie nur so!"

"Ja zum Donnerwetter, was soll ich denn essen?"

"Na, Sie haben ja die Schüssel und die Teller, also die Hauptache, das Fehlen der Einlage bedeutet für Sie, wenn ich mich auf den Standpunkt moderner Rechtsprechung stelle, keinen Verlust."

"Ich habe Hunger, aber gar keine Lust, mich mit Ihnen über juridische Dinge zu unterhalten; wenn Sie nicht in der Lage sind, mich zu bewirken, so geben Sie mir das Geld wieder."

"Welches Geld bitte?"

„Die zwei Mark, die ich Ihnen für das Diner bezahlt habe.“

„Wollen Sie gefälligst die Quittung nachlesen, die wir Ihnen darüber ausgestellt haben. Wir beschneinen den Betrag für ein Kouvert erhalten zu haben. Das leere Kouvert ist Ihnen richtig zugestellt worden, wir sind somit nach § 6 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 nicht weiter ersetztlich.“

„Ich bin doch aber hier effektiv geschädigt“, sagte der Richter, betroffen von der Analogie mit seiner eigenen Sentenz.

„O, das scheint nur so“, entgegnete der Kellner; „es kann sehr wohl was abhanden kommen, ohne dass ein Verlust vorliegt. Wenn zum Beispiel die ganze burokratische Rechtsprechung zum Teufel ginge, so würden wir einfache Leute aus dem Volke das auch für keinen Verlust halten!“



Gefrorene Eier wieder geniessbar zu machen. Wenn man frisches Brunnengewässer mit Salz vermischte und die gefrorenen Eier hineinlegt, so wird der Frost herausgezogen und die Eier werden wieder vollkommen gut.

Nasses Schuhzeug zu trocknen. Nass gewordene Stiefel muss man nie in den Ofen oder auf den Herd stellen, hierdurch würde das Leder sehr leiden und hart und brüchig werden, und der eigentliche Zweck, die Sohlen zu trocknen, würde doch nie erreicht. Das beste Mittel, das Schulzueign zu trocknen, besteht darin, dass man dasselbe mit Hafer füllt und es dann in eine mit Hafer gefüllte Kiste stellt oder legt.

Der Hafer zieht alle Feuchtigkeit an und trocknet das Leder gleichmässig aus, so dass die Schuhe ihre Weichheit und ihre Form behalten. Durch Hitze hart gewordene und aus der Fasson gekommene Stiefel muss man einige Tage in Wasser legen, bis das Leder wieder weich geworden ist, dann trocknet man sie mit dem oben angegebenen Mittel gut aus und bestreicht das Leder mit Fett oder Thran.

Kitt für Stubenöfen. Der Lehm, mit dem gewöhnlich die Oeven verschmiert werden, fällt häufig wieder heraus, der Ofen raucht dann, und das Verschmieren der Fugen muss zuweilen in einem Winter einige Male wiederholt werden. Sowohl bei steinernen als thönernen Oeven lässt sich dem Uebelstehen durch folgenden Zusatz zum Lehm abhelfen: Unter einen nicht zu fetten Löschklumpen kneite man einen Bogen graues, großes Löschpapier, welches man vorher mit Milch nass gemacht hat, mit den Händen solange durchnehrat, bis die Fasern des Löschpapiers sich mit dem Lehm ganz verbinden haben. So erhält man eine Papiermacheemasse, unter die man noch 20 Gr. gepulvertes Eisenvitriol mischt und wobei man der Konsistenz durch Zusatz von Milch nachhilft. Solcher Ofenkitt bekommt keine Sprünge und ist dauerhaft; man kann mit diesem Kitt selbst Oeven verschmieren, ohne einen Ofensteller zu holen. Zuletzt mischt man ein Eiweiss mit soviel Schleimkreide dazu, dass man einen weichen Teig erhält. Mit diesem verstreicht man die Fugen der Kacheln, lässt sie eine Stunde trocknen und poliert dann mit einem weichen Tuche.

Behandlung gefrorenen Obstes. Sobald man bemerkt, dass das Obst gefroren ist, sollte man dasselbe sofort erwärmen, damit der Gefrierfortgang nicht wieder sich entwickelt, denn je mehr Eis sich in der Frucht gebildet hat, desto grösser ist die Gefahr. Das Erwärmen muss aber möglichst langsam stattfinden, weil dadurch die gefrorene Frucht am ehesten gerettet werden kann. Das Untertauen in kaltes Wasser oder das Begießen mit solchem führt eine rasche Erwärmung herbei und ist deshalb zu verwerfen. Aus gleichem Grunde ist das Angreifen mit warmen Händen zu vermeiden: zudem sind gefrorene Früchte gegen Druck sehr empfindlich. Ist es möglich, den Lagerraum bald etwas zu erwärmen, so lässt man die Früchte am besten liegen; andernfalls bringt man sie

unter Vermeidung von jeglicher warmer Berührung und von Druck in einen wärmeren Raum, wo sie zudeckt langsam auftauen können. Hat man durch einen Vorrücks festgestellt, dass das Obst durch langsames Auftauen sich nicht mehr retten lässt, so versucht man dasselbe möglichst lange durch Kühlhalten des betreffenden Raumes in gefrorenem Zustande zu erhalten und allmäthlich zu konsumieren. Aufgetautes erfrorenes Obst geht nämlich sehr rasch in Verderbnis über, so dass eine richtige Verwertung ausgeschlossen ist. Aber auch bei sofortiger Verwendung ist es besser, solches Obst in gefrorenem Zustande als in aufgetautem zu haben. Werden gefrorene Äpfel ins Wasser geworfen und dann sofort gekocht, so verloren sie wie gesunde und haben auch den Geschmack von solchen. Lässt man sie aber erst auftauen und einige Zeit an der Luft liegen, so bekommen sie infolge chemischer Umsetzungen einen eigenartlichen Beigeschmack und auch das Verkochen geht weniger gut von statten.



Mannheim. Das von Herrn H. Kober bisher bewirtschaftete „Hotel Victoria“ ist nun mehr in dessen Eigentum übergegangen.

Wiesbaden. Das Hotel du Nord wurde für 480.000 Mk. von dem Kaufmann Herrn August Cron erworben.

Albulabahn. Der Kreisrat von Oberengadin beantragt den Gemeinden die Übernahme einer Subvention von 850.000 Franken an die Albulabahn. Heute wurde St. Moritz nahezu die Hälfte zu tragen haben.

Arosa. Unter den diesigen Kurgästen wurde eine Ausstellung von Amateur-Photographien veranstaltet. Der Reinertrag derselben, 100 Fr., soll dürftigen Kurgästen zugewendet werden.

Brennerbahn. Die durchgängige Legung des zweiten Geleises auf der Brennerbahn ist in die Kategorie der unaufhebbaren Investitionen der Südbahn aufzunehmen worden.

Der elsass-lothringische Gastwirt-Verband richtet an den Landesausschuss eine Petition um Aufhebung der Lizenzsteuer. Die Petition trugt 3493 Unterschriften.

Loispitz. Das Hotel Hentschel wurde für 375.000 Mk. von dem bisherigen Pächter Herrn J. Hentschel gekauft. Das Mobiliar ist sein Eigentum, mit ihm in dem Kaufpreise nicht einbezogen.

Ragaz. Herr Kienberger, der scheidende Direktor des Quellenorts, erhielt von der mährischen Königsfamilie die goldene Medaille I. Klasse des königl. Hauses.

San Remo. † In hier verstarb im Alter von 47 Jahren nach kurzer Krankheit Herr Joseph Kappeler, Besitzer der Pension Lindenhof. Der Tod blitt reiche Ernste unter seinen Mitgliedern.

In Sils. Sils wurde Papa Nadig begraben. Lange Jahre betrieb er in Sils i. E. das Hotel Alpenrose. Später kam er als Pächter in das Hotel Rosatsch in St. Moritz; in den letzten Jahren war er Postillon auf der Route Sils-Silvaplana.

Aarau. Lauf Bericht der Verkehrs- und Verschönerungskommission hat die Zahl der in den Gasthäusern Aarau's abgestiegenen Reisenden im Jahre 1879 gegenüber dem Vorjahr um 4042 zugewonnen, nämlich in Jahre 1896 waren es 11,376 und letztes Jahr 15,418.

Ein neues Alpenbahnhprojekt wird gegenwärtig im Tessin besprochen, Wallis mit dem obere Tessin, die Rhonetalbahn (eigentlich Simplonbahn) mit der Gotthardbahn direkt verbinden. An den 51 Kilometern werden 9 auf Tunnels fallen. Die Kosten sind auf 27 Millionen Franken berechnet.

Baden. Berichtigung. Bezüglich des Hotel Blume hat sich ein Irrtum aus dem Handelsamtblatt in Unter Blaubeuren, indem berichtet wurde, dass das betreffende Hotel nunmehr unter dem Namen Borsingers Hotel Blume von Frau Mathilde Müller geführt werde, es hätte jedoch heißen sollen Frau Mathilde Borsinger-Müller, was wir hiermit gerne berichtigten.

Nordostbahn. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass spätestens mit Beginn der Sommerplanperiode die Verlängerung der Gütekigtsdauer der Retourbillette auf 10 Tage in Kraft treten solle. Ebenso sollen auf jenen Zeitpunkt zu Ausgaben auf 27 Millionen Franken berechnet werden. Es fehlt also noch die Strecke Oensingen-Langenthal.

Gotthardbahn. Schrift für Schritt rückt das Projekt einer Verbindung des Juras mit dem Gotthard vorwärts. Wie dem „W. a. N.“ mitgeteilt wird, ist das Aktienkapital von 375.000 Fr. für die Strecke Oensingen-Balsthal (Teilstück der Jura-Gotthardbahn) vollständig gezeichnet worden. Es fehlt also nur noch die Strecke Oensingen-Langenthal.

Dostordbahn. Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass spätestens mit Beginn der Sommerplanperiode die Verlängerung der Gütekigtsdauer der Retourbillette auf 10 Tage in Kraft treten solle. Ebenso sollen auf jenen Zeitpunkt zu Ausgaben auf 27 Millionen Franken berechnet werden.

Baden. Berichtigung. Bezüglich des Hotel Blume hat sich ein Irrtum aus dem Handelsamtblatt in Unter Blaubeuren, indem berichtet wurde, dass das betreffende Hotel nunmehr unter dem Namen Borsingers Hotel Blume von Frau Mathilde Müller geführt werde, es hätte jedoch heißen sollen Frau Mathilde Borsinger-Müller, was wir hiermit gerne berichtigten.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.

Der Rekurs der übernationalen Schaffengesellschaft und der Gotthardbahn gesellschaft wird als unzulässig abgewiesen, insofern die Rekursurten den Regierungen der Kantone Uri und Tessin die Berechtigung zur Auflegung einer Patenttaxe für den Betrieb der Speisewagen auf dem Gebiete dieser Kantone bestreiten. Die Schaffengesellschaft kann für den Speisewagenbetrieb auf der Linie Basel-Chiasso buss zur Entrichtung einer einzigen Patentgebühr verhälten werden, welche das in den Gesetzen der beteiligten Kantone vorgesehene Maximum nicht überschreiten und unter die beteiligten Kantone gemäss gütlicher Vereinbarung oder, mangels einer solchen, nach Feststellung eines möglichst geringen Betrages verteilt werden soll. Die Schaffengesellschaft hat einem jeden der beteiligten Kantone den ihm gebührenden Anteil zu bezahlen, sobald die Betreibefeste festgesetzt sein werden.

Rekurs der Gotthardbahn betreffend Wirtschaftszonen. Der Bundesrat hat am 28. Januar folgenden Beschluss gefasst.